

20. Okt 1960

200

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1; ZPO §§ 3, 9, 286; TO.A Anl. 1,
VergGr. Vb i.d.F. des TV vom 5. Juli 1957.

Leitsätze:

- 1) Das Revisionsgericht ist im Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen grundsätzlich an die durch die Vorinstanzen erfolgte Streitwertfestsetzung gebunden, auch wenn die Streitwertfestsetzung unrichtig sein sollte.

Eine Ausdehnung des von der Rechtsprechung des BAG (BAG 3, 46ff.) für die Zulassungsrevision aufgestellten Grundsatzes der Unverbindlichkeit einer erkennbar gesetzwidrigen Zulassung auf die Streitwertfestsetzung wird nur dann in Betracht zu ziehen sein, wenn die erfolgte Streitwertfestsetzung in jeder Beziehung unvollständig und unter keinem vernünftigen Gesichtspunkt zu rechtfertigen ist (Bestätigung von BAG AP Nr. 3 zu § 9 ArbGG 1953).

- 2) Das Zugestehen des Vorliegens eines in den Vergütungsgruppen der TO.A enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffes wird in der Regel dann als das Zugeständnis eines Tatsachenkomplexes aufzufassen sein, wenn vermöge der Position des Zugestehenden und seiner nahen Beziehung zu dem in Frage stehenden Lebensbereich die richtige Subsumtion von Tatsachen unter allgemein bekannte Sätze des täglichen Lebens gewährleistet ist.
- 3) Der Begriff der Tätigkeit "mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit" kann nur nach dem Berufsbild und dem Tätigkeitsrahmen derjenigen Vergütungsgruppe verstanden werden, für die er einen Wertungsmaßstab zu bilden bestimmt ist.

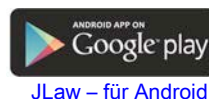
Aktenzeichen: 5 AZR 33/59

Urteil des BAG vom 20. Oktober 1960

LAG Frankfurt a. Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 33/59

IV LA 383/58 Frankfurt am Main

Verkündet
am 20. Oktober 1960

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 200

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 1960 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Meissner und Falk für Recht erkannt:

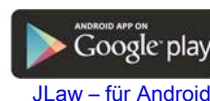
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main, Kammer IV, vom 25. November 1958 – IV LA 383/58 – wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

– 2 –



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

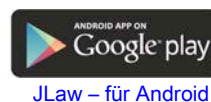
Die am 20. Juni 1919 geborene Klägerin hat nach viersemestriger Ausbildung am 1. April 1944 die staatliche Anerkennung als medizinisch-technische Assistentin erhalten. Seit dem 1. November 1951 steht sie in den Diensten des beklagten Landes und wird als medizinisch-technische Assistentin in der Augenklinik der U M mit einer Vergütung nach der VergGr. VI b beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis unterliegt den Bestimmungen der TO.A und des die Anl. 1 zur TO.A abändernden Tarifvertrages über die Eingruppierung technischer Assistenten vom 5. Juli 1957.

Mit der am 21. Juni 1958 erhobenen Klage hat die Klägerin die Feststellung begehrt, daß das beklagte Land verpflichtet sei, an sie vom 1. August 1957 ab eine Vergütung nach der VergGr. V b der TO.A zu zahlen. Sie sei, so trägt sie vor, entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen dieser Vergütungsgruppe überwiegend als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Arbeiten mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig. Zu etwa einem Drittel bestehe ihre Tätigkeit in der Mitwirkung bei Tierexperimenten und Augenoperationen an Tieren. Die Tierversuche dienten lediglich Zwecken der wissenschaftlichen Forschung. Ihre sonstige Tätigkeit, die in der Vornahme schwierigster Augenaufnahmen bestehe, sei ebenfalls als Hilfsarbeit für die Durchführung der in der Universitätsklinik anfallenden wissenschaftlichen Aufgaben zu werten. Es handele sich hierbei um Aufgaben aus den Gebieten der Mikrofotografie, der Stereofotografie und der Augenhintergrundfotografie, die besondere Spezialkenntnisse erforderten und die insbesondere Kenntnisse der Krankheitssymptome und der Art ihres Auftretens in den Augen voraussetzten. Die Ergebnisse dieser Arbeiten dienten als Unterlagen für wissenschaftliche Vorträge, Demonstrationen und Kongresse. Sie stelle auch das Demonstrationsmaterial für Kollegen, den Spiegelkurs und sonstige Forschungsaufgaben zusammen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das beklagte Land hat zur Begründung seines Klageabweisungsantrages ausgeführt, daß, wenn auch die Teilnahme der Klägerin an Tierversuchen als wissenschaftliche Hilfsarbeit anzusehen sei, sie doch nicht überwiegend als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Arbeiten verwendet werde. Die Ausführung schwieriger fotografischer Arbeiten erfülle die Voraussetzungen der VergGr. VI b, jedoch nicht der VergGr. V b TO.A, denn der Begriff der wissenschaftlichen Hilfsarbeit erfordere eine eigene wissenschaftliche Denktätigkeit und setze wissenschaftliches Verstehen sowie wissenschaftliche Erfahrung voraus. Die Schaffung gewisser technischer Voraussetzungen genüge nicht, um die Einstufung in die VergGr. V b zu rechtfertigen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert im Urteil auf 8.750,-- DM festgesetzt. Die Berufung des beklagten Landes ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin hält die Revision für nicht statthaft, weil die Festsetzung des die Revisionsgrenze übersteigenden Streitwerts durch die erste Instanz offensichtlich unrichtig erfolgt sei; sie beantragt in erster Linie, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise sie als unbegründet zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1) Die von der Klägerin gegen die Statthaftigkeit der Revision geltend gemachten Bedenken sind nicht begründet.

Gemäß § 72 Abs. 1 Satz 4 u. 5 ArbGG ist eine als sogenannte Streitwertrevision eingelegte Revision statthaft, wenn der Streitwert oder in einem Rechtsstreit über Zahlungsansprüche der Beschwerdewert den Betrag von 6.000,- DM übersteigt (BAG 6, 149). Das Arbeitsgericht hat den Wert des Streitgegenstandes im Urteil nach §§ 3 ZPO, 61 Abs. 2 ArbGG unter Bezug auf den Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 24. Mai 1957 (AP Nr. 1 zu § 3 ZPO) auf 8.570,-- DM festgesetzt. An diese von der Klägerin als



- 4 -

falsch bezeichnete Streitwertfestsetzung ist das Revisionsgericht aus Gründen der Rechtssicherheit gebunden, auch wenn die Streitwertfestsetzung unrichtig sein sollte (BAG 1, 8 9,10 = AP Nr. 2 zu § 72 ArbGG 1953; BAG 6, 14 16 = AP Nr. 21 zu § 69 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 8, 18, 22 zu § 69 und Nr. 59 zu § 72 ArbGG 1953). Soweit der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts in dem Beschluß vom 6. Juni 1956 (BAG 3, 46 ff.) eine auf den ersten Blick erkennbare gesetzwidrige Zulassung der Revision für die Revisionsinstanz als unverbindlich bezeichnet hat, kann für den vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ob auch eine durch die Vorinstanzen erfolgte offensichtlich unrichtige Streitwertfestsetzung das Revisionsgericht bindet und damit unter Umständen die Statthaftigkeit der Revision in Zweifel gezogen werden kann. Denn die Ausdehnung dieses für die Zulassung der Revision aufgestellten Grundsatzes auf die Streitwertrevision würde allenfalls nur dann in Betracht zu ziehen sein, wenn die erfolgte Streitwertfestsetzung in jeder Beziehung unvollständig und unter keinem vernünftigen Gesichtspunkt zu rechtfertigen ist (so BAG AP Nr. 3 zu § 9 ArbGG 1953).

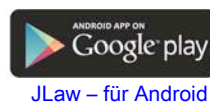
Eine offensichtlich und auf den ersten Blick erkennbar unrichtige Streitwertfestsetzung liegt aber entgegen der Auffassung der Revisionsbeklagten nicht vor. Gemäß § 3 ZPO wird der Streitwert, sofern der Streitgegenstand nicht schon in einer bestimmten Geldsumme besteht oder die §§ 4 - 9 ZPO Anhaltspunkte für die Errechnung des Streitwertes bieten, von dem Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt. Zwar wird es in der Regel angemessen erscheinen, bei einer Feststellungsklage der hier vorliegenden Art von dem Unterschiedsbetrag der von dem Arbeitgeber anerkannten und der vom Arbeitnehmer erstrebten tariflichen Vergütungsgruppe als dem für den Streitwert maßgebenden Interesse der Parteien auszugehen. Indessen hat die Klägerin, was durchaus möglich gewesen wäre, eine auf diese Differenz gerichtete Feststellungsklage nicht erhoben, sondern generell einen auch die rückliegende Zeit in Höhe von 11 Monaten einbeziehenden Feststellungsantrag auf Zahlung einer Vergütung nach der VergGr. V b gestellt. Bei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dieser Sachlage kann die unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 1 zu § 3 ZPO) erfolgte auf den einjährigen Bezug einer Vergütung nach der VergGr. V b beruhende Streitwertfestsetzung nicht als auf den ersten Blick erkennbar gesetzwidrig bezeichnet werden. Selbst bei der von der Revisionsbeklagten für die Wertberechnung geforderten Zugrundelegung des Differenzbetrages zwischen den Vergütungsgruppen VI b und V b von 130,-- DM monatlich würde sich für die Vergangenheit ein Streitwert von 11 (Monaten) x 130 = 1.430,-- DM, für die Zukunft gemäß § 9 ZPO ein solcher - unter Zugrundelegung eines für Feststellungsklagen in Betracht kommenden vierfachen Jahresbetrages - von 4 x 12 x 130 = 6.240,-- DM, zusammengerechnet von 7.670,-- DM, ergeben, der in jedem Falle die Statthaftigkeit der Revision begründen würde. Von einer auf den ersten Blick erkennbar unrichtigen und die Revisionsgrenze nicht erreichenden Streitwertfestsetzung kann unter diesen Umständen nicht die Rede sein.

2) Anspruchsgrundlage bildet der die Anl. 1 zur TO.A VergGr. V b abändernde § 1 Abs. 2 b des die Parteien bindenden Tarifvertrages über die Eingruppierung technischer Assistenten vom 5. Juli 1957 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1957, Nr. 39, S. 962), der in seinem hier interessierenden Teil wie folgt lautet:

"b) Die VergGr. V b erhält folgenden Zusatz:

Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung und langjähriger Erfahrung,

- a) denen mehrere medizinisch-technische Assistentinnen der VergGr. VI b unterstellt sind oder
- b) die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Aufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind".

Mangels Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Buchst. a) bleibt allein zu prüfen, ob die Klägerin als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig ist.

a) Das Landesarbeitsgericht hat auf Grund der von ihm getroffenen tatsächlichen, auf die in beiden Vorinstanzen durchgeführten Beweisaufnahmen gestützten Feststellungen



- 6 -

die Eingruppierung der Klägerin in die VergGr. V b der TO.A in der Fassung des Tarifvertrages vom 5. Juli 1957 bejaht. An die von dem Berufungsgericht im Wege freier Beweiswürdigung gemäß § 286 ZPO getroffenen tatsächlichen Feststellungen ist das Revisionsgericht gebunden, es sei denn, daß das Urteil nicht den gesamten Inhalt der Verhandlung und des Beweisergebnisses berücksichtigt, insbesondere angebotene Beweise nicht erhoben oder der Berufungsrichter gegen anerkannte Beweisgrundsätze verstoßen hat.

Die insoweit von der Revision erhobene Rüge einer zu wenig umfassenden und den Gesetzeswortlaut nur in formelhafter Weise wiederholenden Beweiswürdigung ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat erkennbar bei seiner Beweiswürdigung auf die Angaben des Zeugen Professor Dr. K in vollem Umfang Bezug genommen, der bei seiner Vernehmung in tatsächlicher Hinsicht bekundet hat, daß die Klägerin jedenfalls seit dem 1. August 1957 zeitlich weit überwiegend mit der Hilfeleistung bei Tierversuchen und fotografischen Arbeiten zu den geschilderten wissenschaftlichen Zwecken beschäftigt war. Die Art und Weise der vorzunehmenden fotografischen Aufnahmen hat das Landesarbeitsgericht den Aussagen der in beiden Instanzen vernommenen Zeugen entnommen und sie zum Gegenstand seiner Beweiswürdigung gemacht. Auch die Rüge der Revision, der Vorderrichter habe bei der Würdigung der Aussage des Zeugen Dr. K eine frühere Stellungnahme dieses Zeugen, in der dieser anläßlich einer Mehranforderung von Personal für das Haushaltsjahr 1958 darauf hingewiesen hatte, daß mangels genügender Arbeitskräfte wissenschaftliche Aufgaben nicht ausreichend erfüllt werden konnten, nicht beachtet, ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat sich in den Gründen wenn auch knapp, so doch ausreichend mit dieser schriftlichen Stellungnahme des Zeugen auseinandergesetzt und in ihr auf Grund der von dem Zeugen bei seiner Vernehmung abgegebenen Erläuterung seiner früheren Stellungnahme keinen Widerspruch zu

b) Die auf Grund dieser tatsächlichen Feststellungen durch das Landesarbeitsgericht erfolgte Subsumtion der Tätigkeit der Klägerin unter die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b läßt einen Rechtsverstoß nicht erkennen. Die Einstufung einer medizinisch-technischen Assistentin, die schwierige für die Durchführung wissenschaftlicher Aufgaben erforderliche fotografische Aufnahmen herstellt, in die VergGr. V b ist, entgegen der Auffassung der Revision, nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil bereits die VergGr. VI b die Erfüllung schwieriger Aufgaben erfordert und beispielsweise in einem Kammersatz hierzu auch die Anwendung schwieriger medizinisch-fotografischer Verfahren zählt. Die Vornahme schwieriger fotografischer Aufnahmen erfährt durch die Tarifordnung eine Höherbewertung, wenn diese Arbeiten den Charakter einer Hilfsarbeit bei wissenschaftlichen Aufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tragen. Es ist durchaus möglich, daß die Zweckgebundenheit dieser Arbeiten, nämlich ihre Verwendung bei der Durchführung wissenschaftlicher Aufgaben, die Assistentin dann zu einer Hilfskraft im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b werden läßt, wenn ihre Arbeit über das Schaffen technischer Voraussetzungen hinausgeht. Es wird deshalb im Einzelfall immer darauf abzustellen sein, ob neben einem hervorragenden technischen Können eigene Überlegungen erforderlich sind, die in ihren Auswirkungen eine Hilfe für diejenigen Personen darstellen, denen die Lösung wissenschaftlicher Aufgaben obliegt. Dies ist nach den getroffenen Feststellungen der Fall. Wenn die Klägerin den Auftrag erhält, bestimmte Symptome fotografisch zu erfassen, so setzt dies voraus, daß ihr diese Krankheitsanzeichen und die Art ihres Auftretens bei dem zu fotografierenden Objekt genauestens bekannt sind. Fehlt es an dieser Kenntnis, die auch empirisch erlangt sein kann, so wäre eine einwandfreie Aufnahme, die den Zwecken wissenschaftlicher Forschung zu dienen bestimmt ist, nicht möglich. Das unter diesen Voraussetzungen erzielte Arbeitsergebnis unterscheidet die Tätigkeit der Klägerin wesentlich von der einer foto-



- 8 -

grafisch gründlich ausgebildeten Assistentin, die z.B. im k l i n i s c h e n Sektor schwierige medizinisch-fotografische Arbeiten ausführt. Der festgestellte Sachverhalt läßt auch keine Zweifel darüber, daß die Mehrzahl der Aufnahmen für Zwecke der medizinischen Forschung ausgewertet werden, den Stoff zu wissenschaftlichen Arbeiten liefern und als Gegenstand für Vorträge, wissenschaftliche Diskussionen auf Kongressen und als Demonstrationsmaterial für Vorlesungen im Lehrbetrieb der Universität verwendet werden. Die so geartete Tätigkeit der Klägerin und die hiermit im Zusammenhang stehende selbständige Wahl der verschiedenen Verfahren auf dem Gebiet der Mikrofotografie, Stereofotografie und Augenhintergrundfotografie, die für die richtige fotografische Erfassung der Krankheitssymptome und damit für die Durchführung wissenschaftlicher Aufgaben von entscheidender Bedeutung sind, erfordern, wie sich schon aus der Zweckbestimmung der Arbeit ergibt, ein besonders hohes Maß von Verantwortlichkeit. Daß die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b eine "gewisse selbständige und eigenverantwortliche Forschungs- oder Lehrtätigkeit" erfordern, kann der Revision nicht zugegeben werden. Eine solche Tätigkeit würde - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - eine Einstufung in die VergGr. II/III TO.A, die in ihrem Kern die Ausübung wissenschaftlicher Tätigkeit erfassen, rechtfertigen.

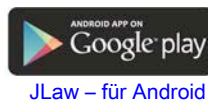
c) Das Landesarbeitsgericht hat das Vorliegen der Voraussetzungen des weiteren Begriffsmerkmals einer Tätigkeit "mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit" bejaht unter Bezugnahme darauf, daß das beklagte Land eine so geartete Tätigkeit der Klägerin nicht nur nicht bestritten, sondern in dem vom Tatbestand des angefochtenen Urteils in Bezug genommenen Schriftsatz der Beklagten vom 3. Juli 1958 ausdrücklich zugestanden habe.

Der Hinweis der Revision, daß dieses Zugestehen rechtlich bedeutungslos sei, weil man nur Tatsachen, nicht aber Rechtsbegriffe zugestehen könne, geht fehl.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zwar enthält das Zugeständnis des Vorliegens unbestimmter Rechtsbegriffe, wie sie als Tätigkeitsmerkmale in den Vergütungsgruppen der TO.A wiederholt auftreten, nicht ein reines Zugeständnis von Tatsachen, sondern es enthält gleichzeitig eine Subsumtion konkreter Tatsachen unter allgemein bekannte Sätze des täglichen Lebens. Eine von einer Partei abgegebene, dergestalt subsumierende Aussage wird immer dann als das Zugeständnis eines Tatsachenkomplexes aufzufassen sein, wenn vermöge der Lebensstellung des Aussagenden und seiner nahen Beziehung zu dem in Frage stehenden Lebensbereich die richtige Subsumtion von Tatsachen unstreitig oder durch das Verständnis des diese Wertung Vornehmenden gewährleistet ist. (Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 282, II 2 a; § 288 II 1 a; Rosenberg, Lehrb. d. Dt. Zivilprozeßrechts, 8. Aufl., § 112 II 2; Wieczorek, ZPO, § 138 B II a; § 282 A 1 b; § 288 A II b 1, 2).

Der Berufungsrichter ist zu Recht davon ausgegangen, daß die mit dem Tätigkeitsbereich der Klägerin vertraute Beklagte bzw. ihre sie beratenden Vertreter mit dem Zugeständnis, daß die Klägerin eine Tätigkeit mit einem besonders hohen Maß von Verantwortung ausübe, damit einen Tatsachenkomplex einräume, aus dem sich ergibt, daß Fehlleistungen der Klägerin sich folgens schwer auswirken und deshalb ihre Tätigkeit von einer besonders hohen Verantwortlichkeit getragen ist. Diese Subsumierung läßt, entgegen der Ansicht der Revision, eine Verkenntung des Begriffs des "besonders hohen Maßes von Verantwortung" nicht erkennen. Die Frage, was unter dem Begriff einer besonders hohen Verantwortung zu verstehen ist, kann nicht allgemein gültig beantwortet werden. Er ist auch nicht abstrakt zu erfassen, sondern seine Definition richtet sich nach den Maßstäben, die der Tarifgeber innerhalb der Vergütungsgruppe, in der er als Begriffsmerkmal verwandt wird, für die Bewertung der unter diese Vergütungsgruppe fallenden Tätigkeit aufgestellt hat. Dem Begriff wird daher in der VergGr. V b eine andere

Bedeutung beizumessen sein, als z.B. in den höheren Vergütungsgruppen der TO.A. Er kann deshalb nur nach dem Berufsbild und dem Tätigkeitsrahmen derjenigen Vergütungsgruppe verstanden werden, für die er einen Wertungsmaßstab zu bilden bestimmt ist. Die VergGr. V b sieht aber z.B. die Eingruppierung einer medizinisch-technischen Assistentin in diese Vergütungsgruppe vor, wenn ihr (Buchst.a) mehrere Assistentinnen der Gr. VI b unterstellt sind. Die Auslegung des Begriffs der besonderen Verantwortung in Buchst.b) dieser Vergütungsgruppe muß deshalb auf eine Tätigkeit beschränkt bleiben, die der in Buchst.a) geforderten in etwa gleichwertig ist. Dies führt zu dem Schluß, daß die Tätigkeit einer medizinisch-technischen Assistentin der VergGr. V b die Voraussetzungen der Tätigkeit einer Spitzenassistentin erfüllen soll; deshalb kann das Maß der Verantwortung, das in der VergGr. V b als Begriffsmerkmal aufgestellt ist, nur nach der Arbeit einer in dieser Stellung tätigen Assistentin bestimmt werden. Der in diesem Rahmen zu verstehende Begriff der besonders hohen Verantwortung ergibt sich aber aus der geschilderten Mitwirkung der Klägerin bei wissenschaftlichen Versuchen, die hinsichtlich der Gewinnung neuer Erkenntnisse bei der Bekämpfung von Krankheiten nicht nur von größter Bedeutung, sondern im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen von erheblicher Tragweite sind.

Den diesen Erwägungen entsprechenden Begriff der besonders hohen Verantwortlichkeit hat das Landesarbeitsgericht seiner Rechtsauffassung zugrunde gelegt, so daß die von ihm vorgenommene Subsumtion der festgestellten Tätigkeit der Klägerin unter die für medizinisch-technische Assistentinnen in Betracht kommenden Begriffsmerkmale der VergGr. V b TO.A rechtlich nicht zu beanstanden ist.

gez.Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher

Meißner

Falk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

